



Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Nacht zum 4. August war es so weit, die 800.000-Schwelle wurde überschritten. Mittlerweile sind es über 836.000 registrierte Hersteller im Verpackungsregister LUCID. Die Regelungen zur Kontrolle durch die Marktplätze zeigen eine immense Wirkung. Es ist eine unglaubliche Multiplikatorenwirkung entstanden. Wir bekommen Anfragen aus Bereichen, die sich bis heute kaum um die Bestimmungen zur Verpackungsentsorgung gekümmert haben. Und die Regelung wirkt weltweit, was zum Beispiel ein Besuch eines Vertreters von Alibaba aus China dokumentiert, der die Vorschriften des Verpackungsgesetzes verstehen wollte, um sie in China umzusetzen. Mit 317.000 Registrierungen liegt China deutlich auf Platz 2 hinter Deutschland.

Der Mindeststandard zur Bemessung des recyclinggerechten Designs von Verpackungen hat mit der Ausgabe 2023 für deutlich intensivere und zum Teil emotionale Diskussionen gesorgt. Am Schluss des Newsletters finden Sie die fachlichen Ausführungen dazu. In der Entstehung der Ausgabe 2023 hat sich wieder einmal gezeigt, dass die Erarbeitung mit dem sehr breit aufgestellten Expertenkreis (alle Materialien, alle Stationen des Wertschöpfungskreislaufes) nicht zu ersetzen ist. Die Diskussionen finden auf einem extrem anspruchsvollen Niveau statt, das ist europaweit einzigartig und wir hoffen, dass es auf die europäische Ebene ausstrahlt.



Europa ist das Stichwort: Jeweils Tausende von Änderungsanträgen zum Entwurf einer europäischen Verpackungsverordnung, sowohl im Rat als auch im Parlament. Das zeigt, wie komplex der Bereich ist und wie unterschiedlich die einzelnen Themen in den europäischen Staaten gehandhabt werden. Die Timeline wird immer enger. Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat haben ihre Entscheidungen an das Ende des Jahres verschoben, so dass der Trilog frühestens Anfang 2024 beginnen kann.

Das bedeutet einen ganz engen Zeitplan bis zur Neuwahl des europäischen Parlaments. Es bleibt also spannend.

Ihre



Gunda Rachut
Vorstand

„Verstöße gegen das Verpackungsgesetz? Es gibt einen Lerneffekt bei den ausländischen Unternehmen!“ – Interview mit Rebecca Chamberlain



Unternehmen, die gegen das Verpackungsgesetz verstoßen, bekommen es mit Rebecca Chamberlain zu tun. Sie arbeitet für die Stadt Osnabrück im Fachbereich „Klima und Umweltschutz“ und kümmert sich dort um Verstöße von ausländischen Unternehmen gegen das Verpackungsgesetz. Im Juni 2022 hat Chamberlain die neu geschaffene Stelle übernommen. Davor arbeitete die studierte Juristin und ausgebildete Steuerfachangestellte im Jugendamt der Stadt Osnabrück.

Im Interview spricht die 49-Jährige darüber, wie der Kontakt mit den betroffenen Unternehmen abläuft. Zudem verrät sie, wie kooperativ diese sind und wie ihre Bilanz nach rund einem Jahr ausfällt.

Frau Chamberlain, verstoßen ausländische Unternehmen gegen das deutsche Verpackungsgesetz, kommen Sie ins Spiel. Wie gehen Sie vor, wenn es konkrete Anhaltspunkte für Verstöße eines Unternehmens gibt? Wie sieht der Austausch mit den Betroffenen aus?

Die Vorgehensweise hängt in erster Linie davon ab, auf welchen Ordnungswidrigkeitstatbestand sich der Verdacht bezieht – und wie detailliert die Angaben in den Anzeigen sind. Die Bußgeldvorschrift im Verpackungsgesetz enthält 30 verschiedene Tatbestände. Wir prüfen daher zunächst, welche Tatbestände verwirklicht beziehungsweise betroffen sein könnten. Vielfach kommen mehrere in Betracht. Sofern sich ein Anfangsverdacht bestätigt, ermitteln wir anschließend die für ein Bußgeldverfahren notwendigen Firmendaten. Je nach Firmensitz gestaltet sich dies mehr oder minder schwierig. In den deutschsprachigen Ländern ist die Ermittlung natürlich wesentlich einfacher. Aufgrund der Erfahrungen sind wir inzwischen dazu übergegangen, die Anschreiben an Firmen mit Sitz in nicht-deutschsprachigen Ländern sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zu versenden. Die Kommunikation in Englisch funktioniert sehr gut.

Seit Juni 2022 kümmern Sie sich bei der Stadt Osnabrück bundesweit um den Vollzug, wenn ausländische Unternehmen ihren verpackungsrechtlichen Pflichten nicht nachkommen. Wie fällt Ihre bisherige Bilanz aus?

Unter Berücksichtigung der bislang bearbeiteten Verfahren kann man zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt eine positive Bilanz ziehen. Insbesondere kann eine hohe Kooperationsbereitschaft der betroffenen Firmen und eine dementsprechende Quote der Nachholung der versäumten verpackungsrechtlichen Pflichten festgestellt werden.

Allerdings sind in nahezu allen Fällen umfangreiche Ausführungen zu den verpackungsrechtlichen Pflichten notwendig, was zu einer gesteigerten Bearbeitungsintensität führt. Auch zu berücksichtigen ist, dass es sich bei den bislang bearbeiteten Verfahren nur um einen Teilbereich handelt, der möglicherweise nicht repräsentativ ist.

Der Zweck des Vollzugs liegt nicht nur darin, die Unternehmen für bereits begangene Ordnungswidrigkeiten zu sanktionieren. Gleichmaßen sollen zukünftige Vergehen dadurch verhindert werden. Bemerken Sie einen Lerneffekt bei den Unternehmen – und falls ja, woran machen Sie das fest?

Bei den jährlich wiederkehrenden verpackungsrechtlichen Pflichten, wie beispielsweise der Systembeteiligungspflicht oder der Hinterlegungspflicht einer Vollständigkeitserklärung, kann durchaus schon ein Lerneffekt der Unternehmen bemerkt werden. Nach stichprobenartiger Prüfung des Verpackungsregisters LUCID konnte festgestellt werden, dass die Firmen, die in der Vergangenheit Adressaten eines Bußgeldverfahrens waren – zum Beispiel wegen der Nichthinterlegung einer Vollständigkeitserklärung – im Folgejahr bereits fristgerecht ihrer Verpflichtung nachgekommen sind. Es bleibt zu hoffen, dass mit zunehmender Dauer der konsequenten Verfolgung von Verstößen gegen das Verpackungsgesetz die Zahl der Verstöße langfristig merkbar gesenkt wird.

Zahlen, Fakten, Entwicklungen



Trend bei den Registrierungszahlen ungebrochen:

Die Registrierungszahlen im Verpackungsregister LUCID steigen weiter erheblich an – auch ein Jahr nach Inkrafttreten der letzten Gesetzesnovelle.

Aktuell sind mehr als 800.000 Unternehmen im Verpackungsregister LUCID registriert, davon rund 150.000 allein in diesem Jahr. Von A wie Angola bis Z wie Zypern: Aus mehr als 150 Ländern, verteilt über sechs Kontinente, kommen die registrierten Unternehmen. Das Verpackungsregister LUCID wird zudem immer internationaler.

Die höchsten Zuwächse verzeichnen wir aus dem Ausland – mehrheitlich aus China. Rund zwei Drittel aller Neuregistrierungen gehen auf chinesische Unternehmen zurück. Knapp 20 Prozent sind inländische Inverkehrbringer; gefolgt von Unternehmen aus Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Polen und den Niederlanden.



Ein Grund für die positive Entwicklung: die verstärkten Kontrollen der elektronischen Marktplätze. Diese haben den Druck auf die Onlinehändler, die dort ihre Waren verkaufen, deutlich erhöht, denn es wurden auch Shops auf den Plattformen gesperrt, wenn eine Registrierung und/oder die tatsächlich vorliegende Systembeteiligung durch Onlineseller nicht nachgewiesen wurde. Die stärker konturierten gesetzlichen Vorschriften begünstigen die Registrierung, reichen aber allein nicht aus. Über enge Kooperationen mit Multiplikatoren, wie Marktplätzen und Verbänden, haben wir viele

Unternehmen aus dem In- und Ausland erreicht. Das macht deutlich, welchen Stellenwert die Aufklärungsarbeit hat.

Systembeteiligte Mengen 2022: Die bei den Systembetreibern für 2022 gemeldeten Verpackungsmengen sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken – insgesamt um 1,69 Prozent. Seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes ist es das erste Mal, dass die systembeteiligten Mengen in allen drei Materialarten LVP (Leichtstoffverpackungen), PPK (Papier, Pappe, Karton) und Glas leicht zurückgehen. Den prozentual höchsten Rückgang verzeichnen die Systembetreiber bei LVP mit 2,22 Prozent, danach folgt PPK mit 1,73 Prozent und Glas mit 1,30 Prozent. Steigende Beteiligungsmengen gibt es dagegen innerhalb der LVP-Fraktion bei den Sonstigen Verbundverpackungen (2,70 Prozent) und den Verpackungen aus Eisenmetallen (1,29 Prozent).

Hauptgründe für diese Entwicklungen sind:

- **Erweiterte Pfandpflicht für bestimmte Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3 Litern:** Einweggetränkeverpackungen befüllt mit Fruchtsäften, Wein, Sekt- und Sektmischgetränken unterliegen seit dem 1. Januar 2022 der Pfandpflicht und müssen nicht mehr an einem System beteiligt werden.
- **Rezession seit Herbst 2022:** Die Inflation drückt auf die Konsumstimmung in Deutschland. Damit verbunden ist auch ein Rückgang der Verpackungsmengen.



Datenmeldungen zu den Verpackungsmengen im Verpackungsregister LUCID: Um Unternehmen zu unterstützen, ihre Datenmeldung zu den Verpackungsmengen im Verpackungsregister LUCID abzugeben, haben wir den entsprechenden Themenbereich auf unserer Webseite optimiert – optisch und inhaltlich.

Darin beantworten wir häufig gestellte Fragen, erklären den Unterschied zwischen den verschiedenen Meldearten und geben Hilfestellungen zum wann und wie der im Register abzugebenden Datenmeldungen. Dabei nehmen wir die Praxis in den Blick und erklären am Beispiel eines Onlinehändlers Schritt für Schritt, wie Unternehmen ihre Verpackungsmengen im Verpackungsregister LUCID korrekt melden. Zu den Erklärmaterialien und der Webunterseite „Datenmeldung“ gelangen Sie [hier](#).

Fehlende Vollständigkeitserklärungen und andere Verstöße – Geldstrafe für Lebensmittelproduzenten aus den Niederlanden



Verstöße gegen die verpackungsrechtlichen Pflichten sind keine Kavaliersdelikte. Es handelt sich um Ordnungswidrigkeiten, die entsprechende Sanktionen nach sich ziehen (müssen). Womit Unternehmen rechnen müssen, die ihre gesetzlichen Vorgaben verletzen, zeigen die Fallberichte auf unserer Webseite.

Der jüngste Fall betrifft einen Lebensmittelproduzenten aus den Niederlanden, der seine verpackten Waren nach Deutschland exportiert. Obwohl dessen Verpackungsmengen die gesetzlich festgelegten Schwellenwerte überschritten, missachtete das Unternehmen die Pflicht, jährlich eine testierte Vollständigkeitserklärung bei uns abzugeben. Und das gleich in drei aufeinanderfolgenden Jahren.

Die Konsequenzen: Die ZSVR übergab den konkreten Verdachtsfall an die zuständige Vollzugsbehörde. Diese eröffnete ein Verfahren gegen den Lebensmittelproduzenten. Das Unternehmen musste schließlich die ausstehenden Vollständigkeitserklärungen nachholen. Zusätzlich verhängte die Behörde ein hohes Bußgeld. Den ausführlichen Fallbericht in deutscher und englischer Sprache finden Sie [hier](#).

Beteiligungspraxis verpflichteter Unternehmen

Immer wieder gibt es Fälle, in denen Verpackungen gesetzwidrig in der „falschen Materialart“ beteiligt werden: Beispielsweise, wenn faserbasierte Verbunde anstelle bei den „Sonstigen Verbundverpackungen“ in den Materialarten beteiligt werden, aus denen eine Verpackung im Einzelnen besteht, so zum Teil bei Papier, Pappe, Karton (PPK) und bei den Leichtverpackungen (LVP). Das ist oft kostengünstiger, aber auch eben illegal. Diese Ordnungswidrigkeiten-Verdachtsfälle sind ebenfalls Gegenstand von Anhörungen und Verfahren. Daneben werden Verdachtsfälle, die sich nicht aufklären lassen, ebenfalls an die zuständigen Vollzugsbehörden übergeben.

Systembeteiligungspflicht – ja oder nein? ZSVR veröffentlicht Ausgabe 2023 des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen



Aktualisiert, ergänzt, weiterentwickelt:

Der Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen zeigt Unternehmen an, ob sie die Verpackungen ihrer Waren an einem System beteiligen und damit deren Recycling finanzieren müssen.

Ob Teigwaren, Backartikel, Bürobedarf, Elektrogeräte, Medizinprodukte, KFZ-Artikel, Körperpflegemittel oder viele weitere Produkte – Unternehmen können im Katalog gezielt danach suchen. Die Datenbank zeigt für Produkte und Produktgruppen an, ob eine Systembeteiligungspflicht für die jeweilige Verpackung besteht. Die im Juli veröffentlichte Ausgabe 2023 des Katalogs beinhaltet 37 Produktgruppen mit 531 Produktgruppenblättern. In der veröffentlichten Fassung haben wir neue Produktübersichten aufgenommen, unter anderem für Heizungen, Wärmepumpen, Ladesäulen, Ballennetze und Agrarfolien. Zur Suche in der digitalen Datenbank gelangen Sie [hier](#).

Mindeststandard zum recyclinggerechten Design von Verpackungen Ausgabe 2023 im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt veröffentlicht

Hochwertiges Recycling braucht nachhaltiges Verpackungsdesign und

Recyclinginfrastruktur: Ziel des Verpackungsgesetzes ist es, das hochwertige Recycling zu fördern. Das schont Ressourcen und reduziert die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt. Gelingen kann das nur, wenn Unternehmen ihre Verpackungen recyclinggerecht gestalten und diese in der Recyclingpraxis tatsächlich verwertet werden. So wie Unternehmen ihre Verpackungen mit deren Beschaffenheiten designen, müssen auch Anlagentechnologien, Prozesstechniken und deren Kapazitäten den jeweiligen Materialerfordernissen angepasst werden.

Daher regelt das Verpackungsgesetz, dass nur bei Vorhandensein einer funktionierenden Recyclinginfrastruktur eine Verpackung als recyclingfähig eingestuft werden darf. Im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie des Umweltbundesamtes werden jährlich die konkreten Sortier- und Recyclingkapazitäten für die unterschiedlichen Verpackungsarten ermittelt.



Die Ergebnisse fließen in die Fortentwicklung des Mindeststandards ein. Somit ergeben sich differenziert nach Verpackungsarten quantitative Aussagen zur Verfügbarkeit bestehender Sortier- und Verwertungsstrukturen. Auf dieser Basis ist bereits heute im Mindeststandard geregelt, in welchen Fällen Unternehmen einen Einzelnachweis zum tatsächlichen Recycling erbringen müssen. Sofern diese für über 80 Prozent des jeweiligen Stoffstroms Recyclingkapazitäten nachweisen können, wird unterstellt, dass eine ausreichende Recyclinginfrastruktur vorhanden ist. Decken die Sortier- und Verwertungskapazitäten weniger als 20 Prozent des Stoffstroms ab, müssen Unternehmen schon heute einen Einzelnachweis über die Verwertung erbringen. Liegen begrenzte Recyclingkapazitäten zwischen 20 und 80 Prozent vor, kann ein solcher Einzelnachweis schon seit 2019 verlangt werden.

Meilenstein für künftige Weiterentwicklung des Mindeststandards: Um ein hochwertiges Recycling weiter zu fördern, ist es sinnvoll, die Einstufungen zu den faktischen Sortier- und Verwertungskapazitäten noch stärker zu konturieren. Nur so entsteht ein Interesse am Aufbau von Recyclingkapazitäten. Leider sind diese für einzelne Verpackungsmaterialien rückläufig. Der Lösungsvorschlag im Konsultationsverfahren: Die große Bandbreite zwischen 20 und 80 Prozent abschaffen, für die keine echte Regelung vorlag. Das würde die Anwendung und Interpretation des Mindeststandards vereinfachen und das hochwertige Recycling fördern.

Für und Wider im Konsultationsverfahren: Damit der Mindeststandard eine nachhaltige Lenkungswirkung entfalten kann, braucht es eine ganzheitliche Lösung. Zum einen durch die Unternehmen, indem sie ihre Verpackungen kreislauffähig gestalten. Zum anderen durch die Systeme und Produktverantwortlichen, die dafür sorgen müssen, dass die Recyclinginfrastrukturen faktisch zur Verfügung stehen. Das sprach für die vorgeschlagene Lösung. Im Konsultationsverfahren brachten die beteiligten Wirtschaftskreise vor, dass zeitliche Vorläufe stärker berücksichtigt werden

müssen. Zudem müssten einheitliche Mess- und Testverfahren definiert werden, wie eine ausreichende Recyclingkapazität für eine konkrete Verpackung ermittelt wird.

Aufgeschoben heißt nicht aufgehoben: Somit war nach dem Konsultationsverfahren die Lösung klar: Der Weg, die Recyclingkapazitäten stärker in den Fokus zu nehmen, ist richtig und wird weiterverfolgt – jedoch nicht mit dem Mindeststandard 2023. Das Thema ist hoch priorisiert im Entwurf der geplanten Europäischen Verpackungsverordnung. So ist damit zu rechnen, dass Verpackungen künftig immer wiederverwendbar oder recycelbar sein müssen; selbst wenn konkrete Anforderungen und Grenzwerte der zu erwartenden europäischen Regelungen noch nicht abschließend definiert sind. Sich darauf frühzeitig und strukturiert vorzubereiten, ist eine Chance und sichert die Verkehrsfähigkeit der Verpackungslösungen

Wichtige Weiterentwicklungen des Mindeststandards 2023 in Kürze



Recycling von Altglas:

Auf die Lichtdurchlässigkeit kommt es an

Im diesjährigen Mindeststandard hat die ZSVR einen Grenzwert für die Lichtdurchlässigkeit (Transluzenz) von Glas definiert. Daraus ergibt sich, ob eine Verpackung aus Glas verwertbar ist. Ist eine Glasverpackung nicht lichtdurchlässig, wird sie in den Anlagen als Störstoff aussortiert, da sie nicht recyclingfähig ist. Dies ist zum Beispiel bei lackierten Flaschen der Fall.

Nitrocellulose in Druckfarben: Hindernis für das Recycling

Im Mindeststandard 2023 werden Nitrocellulose (NC)-basierte Druckfarben im Zwischendruck als nicht recyclingfähig eingestuft. NC beeinträchtigt aufgrund einer eingeschränkten Temperaturbeständigkeit den mechanischen Recyclingprozess und mindert die Qualität von Rezyklaten.



Hintergründe, Neuigkeiten, Wissenswertes: Kennen Sie schon unsere Seite auf LinkedIn? Falls nicht, wird es höchste Zeit! Wir halten Sie auf dem Laufenden – über das Verpackungsgesetz und die Arbeit der ZSVR.

Informieren, erklären, einordnen: Was ändert sich – und warum? Wie verhalten sich Unternehmen gesetzeskonform? Was wird morgen wichtig? Bleiben Sie auf dem neuesten Stand und folgen Sie uns unter diesem [Link](#).

Sicherheit steht für uns an oberster Stelle: Um Ihre Daten bestmöglich zu schützen, haben wir uns für das Tool rapidmail mit ausschließlich deutschen Serverstandorten zum Versand unseres Newsletters entschieden. Nähere Informationen finden Sie unter Ziffer 6 unserer [Datenschutzerklärung](#). Zu den Datenschutzbestimmungen von rapidmail gelangen Sie [hier](#).

Sollten Sie mit der Verwendung des neuen Newsletter-Tools nicht einverstanden sein, können Sie sich am Ende des Newsletters unten rechts abmelden.

presse@verpackungsregister.org
www.verpackungsregister.org
Zentrale Stelle Verpackungsregister
Öwer de Hase 18
49074 Osnabrück

[Hier können Sie sich abmelden](#)